

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0117/22
Sachbearbeiter: Ulrich, Christina	Datum: 13.09.2022
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Anlagen:

Fiktive Umlage 2017 – 2021
Fiktive Umlage 2022
Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft der Ruhegehalts- und Versorgungskasse des Saarlandes zum 01.01.2023 beizutreten.

Sachverhalt:

Die Beihilfeanträge der Beamten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen werden zurzeit durch die gemeindeeigene Beihilfestelle abgewickelt.

Die zuständige Sachbearbeiterin wird aufgrund einer Beurlaubung die Bearbeitung nicht mehr übernehmen können. Um die Bearbeitung der Beihilfe weiterhin gewährleisten zu können, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft (BUG) der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) beizutreten.

Die RZVK ist für über 100 Mitglieder (Behörden und andere öffentliche Einrichtungen) tätig und betreut in diesem Zusammenhang Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörigen. Als Mitglied der Gemeinschaft wird eine festgelegte Jahresumlage pro Beihilfeberechtigtem fällig, unabhängig davon, welche Kosten der einzelne Beihilfeberechtigte tatsächlich verursacht. Die Höhe der Umlage ist gestaffelt nach Personengruppen in Abhängigkeit von ihrer Beschäftigungsart und Krankenversicherungsstatus. Aus der Umlage werden sowohl die Beihilfeaufwendungen als auch die Verwaltungskosten abgedeckt. Dadurch entsteht eine bessere Planungssicherheit bei der Kalkulation der Aufwendungen für Beihilfen. Unerwartet hohe Krankheitskosten werden durch die Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft aufgefangen.

Zur besseren Übersicht hat die RZVK eine Kostenaufstellung der Beihilfeausgaben der letzten 5 Jahre mit einer Gegenüberstellung der jeweiligen fiktiven Kosten der Umlage zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Anlage beigefügt.

Sollte sich abzeichnen, dass eine Mitgliedschaft in der BUG nicht zufriedenstellend ist, kann die Mitgliedschaft nach der Mindestlaufzeit von drei Jahren wieder gekündigt werden.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Durch die vorgeschlagene Mitgliedschaft in der BUG ergibt sich im Hinblick auf die künftigen Beihilfeaufwendungen eine größere Planungssicherheit. Deutliche „Ausreißer“ nach oben (2019 und 2020) lassen sich hierdurch vermeiden; allerdings kann die Gemeinde dann auch nicht mehr von Jahren mit deutlich niedrigeren Beihilfeaufwendungen (2021 und bis dato auch 2022) profitieren. Über die Jahre hinweg gesehen relativieren sich diese Schwankungen jedoch – wie auch die beigefügte fiktive Übersicht der BUG zeigt.

In diese Betrachtung fließen zudem die aktuell in der Verwaltung für die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten anfallenden Personal- und Sachkosten nicht mit ein, die künftig durch Zahlung der Umlage an die BUG mit abgegolten werden.

Die Mitgliedschaft soll am 1. Januar 2023 beginnen; die für das Jahr 2023 zu zahlende Umlage wird demnach auch nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Beihilfeaufwendungen abdecken. Für die Berechnung und Auszahlung der vor diesem Zeitpunkt entstandenen

Aufwendungen bleibt die Gemeinde weiterhin zuständig. Da die Antragsfrist ein Jahr ab Rechnungsstellung beträgt, müssen somit auch im Haushaltsjahr 2023 noch entsprechende Ansätze für diese „Restabwicklung“ berücksichtigt werden.

Außerdem greift in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft eine Sonderregelung, wonach die Gemeinde eine einmalige „Sonderzahlung“ leisten muss, sofern die in den Jahren 2023 und 2024 tatsächlich ausgezahlten Beihilfen die Jahresumlagen um mindestens 20% übersteigen. Die Zahlung würde sich in diesem Fall auf den die 20% übersteigenden Differenzbetrag belaufen.

Ausgehend von der bisherigen Entwicklung der Beihilfeaufwendungen in den Jahren 2021 und 2022 erscheint dies nach derzeitigem Kenntnisstand allerdings eher unwahrscheinlich.